

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 01. Juli 2022

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 1-3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs 1 S. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2022(GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 9. Dezember 2024 folgende Satzung über die erste Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 01. Juli 2022 erlassen.

§ 1

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebührentabelle (Anlage 1) nach § 4 Abs. 1 erhält ab 1. Januar 2025 die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 3. Januar 2025

Der Bürgermeister (L.S.)

gez. Jörg Saba

Bereitstellungstag: 06.01.2025

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Fassung vom 9. Dezember 2024

Gebührentabelle

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
Allgemein		
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt bzw. gebührenfrei Für Leistungen, die mit einem höheren Aufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	5,00 € 15,00 €
1.2	Abschriften und Auszüge, auch aus Urkunden und Akten Die Gebührenbemessung erfolgt nach Zeitaufwand und beträgt je angefangene ½ Stunde	*)
1.3	Fotokopien DIN A 4 je Seite (schwarz-weiß) DIN A 3 je Seite (schwarz-weiß) Für Farbkopien wird jeweils ein Aufschlag von 20 % erhoben. Für Kopien von bereits archivierten Verwaltungsvorgängen und sonstigen Archivunterlagen wird zusätzlich eine Gebühr für das Heraussuchen und Ablegen der Unterlagen erhoben. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde	0,50 € 1,00 € *)
1.4	Großflächen-Drucke, -Kopien je angefangenen lfd. Meter bis A3 A2 bis A0 Für Großflächen-Drucke, -Kopien von bereits archivierten Verwaltungsvorgängen und sonstigen Archivunterlagen wird zusätzlich eine Gebühr für das Heraussuchen und Ablegen der Unterlagen erhoben. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde	10,00 € 25,00 € *)
1.5	Scannen von Dokumenten und Speicherung auf Datenträger oder Versand per Email bis Format A3 und bis 20 Seiten Scannen von Dokumenten und Speicherung auf Datenträger oder Versand per Email Format A2 bis A0 Für jede weitere Seite wird jeweils ein Aufschlag von 5 % der Mindestgebühr erhoben	5,00 € bis 25,00 € 8,00 € bis 100,00 €
1.6	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Zeitaufwand; sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde	*)

1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	8,00 € bis 1000,00 €
1.8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	½ der Gebühr mindestens 8,00 €
Bürgerbüro/Gesellschaftliche Angelegenheiten		
2.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	10,00 €
2.2	Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen, je nach wirtschaftlichem Vorteil	8,00 € bis 1000,00 €
2.3		
2.4	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum nach §10 Abs.1 Bestattungsgesetz	50,00 €
2.5	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 Bestattungsgesetz	25,00 €
2.6	Kosten der „Ersatzvornahme“ nach § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz	100,00 € bis 200,00 €
2.7	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 Bestattungsgesetz	50,00 €
2.8	Leichenöffnung / Obduktion Bestimmung einer Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 2 Bestattungsgesetz	50,00 €
2.9	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) nach § 16 Abs. 3 i.V.m. § 10 Bestattungsgesetz	50,00 €
2.10	Ausnahmegenehmigung für private Bestattungsplätze nach § 20 Abs. 4 Bestattungsgesetz	300,00 € bis 500,00 €
2.11	Genehmigung zum Ausgraben oder Umbetten einer Leiche nach § 25 Bestattungsgesetz	50,00 €
Bauamt		
3.1	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken a) bei Ein- und Zweifamilienhäusern b) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	25,00 € 50,00 €
3.2	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärungen) sowie Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB Zweitausfertigung	25,00 € 12,50 €

3.3	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen für das Grundbuch, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen der Stadt stehen Zweitausfertigung	25,00 € 12,50 €
3.4	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (farbig) Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit unterlegtem Luftbild	25,00 € 38,00 €
Kommunale Dienste		
4.1	Schriftliche Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster mit Lageplan und soweit vorhanden, Darstellung des Leitungsverlaufes für den Neuanschluss an die Abwasseranlage der Stadt (Schmutz- und/oder Regenwasser)	30,00 €
4.2	Genehmigung für den Anschluss an die Abwasseranlage (Schmutz- und Niederschlagswasser) einschl. Schlussabnahme je Anschlussobjekt (Ausguss, WC, Dusche, Badewanne, Waschmaschine und dergleichen sowie Abwasserablaufstellen, z. B. Fallrohre und Abläufe für Niederschlagswasser) jedoch mindestens bei: Wohnhaus mit einer Wohneinheit Wohnhaus mit mehr als einer Wohneinheit Geschosswohnungsbau mit mehr als zwei Wohneinheiten Prüfung von Entwässerungsanträgen nach Indirekteinleiterverordnung	10,00 € mind. 125,00 € mind. 150,00 € mind. 300,00 € 200,00 €
4.3	Bei Genehmigungen für den Anschluss an die Abwasseranlage einschl. Schlussabnahme, bei der aufgrund der Entwässerungseinrichtung die Anschlussobjektzahl nicht zu ermitteln ist bzw. keinen tauglichen Maßstab darstellt, erfolgt die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand und beträgt je angefangene ½ Stunde Das gleiche gilt bei erfolgloser Abnahme und Nachkontrollen bei Mängeln.	*)
4.4	Untersuchung und Beseitigung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstück, soweit die Verstopfungsursache auf die Einleitung des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist je angefangene ½ Stunde für Mitarbeiter der Kommunalen Dienste je angefangene ½ Stunde für Mitarbeiter der Verwaltung der Kommunalen Dienste	**) *)
4.5	Genehmigung von Grundstückszufahrten, soweit sie nicht durch Bebauungsplan festgesetzt sind Genehmigungen von Grundstückszufahrten bei Ausschussbeteiligung	100,00 € 150,00 €
4.6	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Zeitaufwand und beträgt je angefangene ½ Stunde	*)

Standesamt		
5.1	Herrichtung des Sitzungssaals für Trauungen einschließlich Umbau durch städtische Mitarbeiter/innen	80,00 €
5.2	Herrichtung eines für Trauungen gewidmeten Raum außerhalb des Rathauses (zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 19.1.6 oder 19.1.7 Verwaltungsgebührenordnung)	50,00 €
5.3	Herrichtung des Innenhofes des Rathauses (einschließlich Bestuhlung bis 30 Personen) für die Vornahme einer Trauung (zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 19.1.6 oder 19.1.7 Verwaltungsgebührenordnung)	100,00 €

- *) Die Gebühren richten sich nach den in § 6 Abs. 2 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein genannten Stundensätzen über die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand in der jeweils geltenden Fassung.

Stundensätze ab 28.07.2023:

	<u>Stundensatz</u>	<u>Satz je halbe Stunde</u>
Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	53,00 €	26,50 €
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	57,00 €	28,50 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	68,00 €	34,00 €
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	85,00 €	42,50 €

In diesen, auf Basis der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge errechneten Stundensätzen sind ein Versorgungszuschlag, Personalnebenkosten, Zuschläge für Hilfspersonal, Personalgemeinkosten sowie Verwaltungsgemeinkosten enthalten.

Die Stundensätze gelten grundsätzlich auch für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).

Reichen die angesetzten Beträge infolge überdurchschnittlich hoher einmaliger oder laufender Sachkosten nicht aus, sind diese gesondert unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen zu ermitteln und statt des vorstehenden Pauschbetrages anzusetzen.

- ***) Die Gebühren richten sich nach dem festgesetzten Stundenverrechnungssatz der Kommunalen Dienste. Der Verrechnungssatz beträgt im Haushaltsjahr 2024 bisher 46,50 €.